

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 186/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
26. April 1971

- 1)
2)
3)
4)
5)

zu 2) bis 5) , ...
gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1),

Prozeßbevollmächtigter:

- 6)
7)
8)

Kläger und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

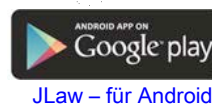
Prozeßbevollmächtigter:

beigeladen: a)

b)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- c)
d)
e)
f)
g)

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am
29. Januar 1971 ohne mündliche Verhandlung
durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n -Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l ,
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,
Bundessozialrichter	Dr. L e d é r e r und
Bundessozialrichter	J a k u b o w s k i

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 1. März 1967 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 3 -



- 3 -

G r ü n d e :

I

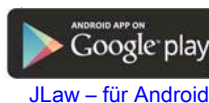
Die Kläger und die Beigeladenen sind die Hinterbliebenen des am 3. November 1962 verstorbenen Gebrauchtwagenhändlers Joachim W. (W), der als Unternehmer satzungsgemäß bei der Beklagten unfallversichert war. W. war hoch verschuldet und leistete im Oktober 1962 den Offenbarungseid; zwei Monate zuvor hatte er von den Brüdern Hans und Herbert K. (K) einen PKW zum Verkauf in Kommission genommen. W. verkaufte den Wagen, zahlte jedoch den Brüdern K. nicht den vereinbarten Preis von 4.000,-- DM, sondern vertröstete sie mehrmals. Nachdem er auch den zuletzt in Aussicht gestellten Zahlungstermin (31. 10. 1962) nicht eingehalten hatte, suchten Hans und Siegfried K., die auf die 4.000,-- DM zur Finanzierung ihrer Berufsfortbildung dringend angewiesen waren, zusammen mit ihrem Bruder Herbert den W. in dem von diesem gemieteten Anwesen auf, um mit ihm "ein ernstes Wort zu sprechen" und ihn unter Druck zu setzen, damit sie endlich zu ihrem Geld kämen. Dem Hans K., der zunächst allein mit ihm verhandelte, erklärte W., er könne im Moment nicht zahlen, wolle den Brüdern K. auch nicht einen anderen Wagen zahlungshalber überlassen. Nachdem dann Herbert und Siegfried K. hinzugekommen waren, entwickelte sich aus einem Wortwechsel, bei dem die Brüder K. den W. beschimpften, eine Schlägerei, in deren Verlauf W. durch einen Messerstich des Herbert K. getötet wurde.

Die Beklagte lehnte die Entschädigungsansprüche der Hinterbliebenen mit der Begründung ab, der Tod des W. sei keine Folge eines Arbeitsunfalls; später berief sich die Beklagte auch noch darauf, W. habe sich die tödliche Verletzung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

durch schuldhafte Beteiligung an einem Raufhandel - § 227 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) - zugezogen; deshalb versagte sie den Schadensersatz gemäß § 557 Abs. 1 und 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der vor dem 1. Juli 1963 geltenden Fassung (RVO aF) und erließ einen entsprechenden Widerspruchsbescheid.

Das Sozialgericht (SG) Ulm hat die Klagen abgewiesen: Die zunächst betriebsbedingte Auseinandersetzung des W. mit den Brüdern K. sei von dem Augenblick an, als W. den Siegfried K. mit der Kalkbürste ins Gesicht schlug, durch betriebsfremde Beziehungen gekennzeichnet gewesen; ferner sei die Versagung des Schadensersatzes wegen der vorsätzlichen Beteiligung des W. am Raufhandel gerechtfertigt.

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin zu 1) Witwenrente und den Klägern zu 2) bis 8) Waisenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) zu gewähren: Es sei nicht nachweisbar, daß W. den Vertrag mit den Brüdern K. von vornherein in betrügerischer Absicht und damit außerhalb des Rahmens seiner unternehmerischen Betätigung geschlossen habe. Unerheblich sei, daß die Auseinandersetzung zwischen W. und den drei Brüdern weder örtlich noch zeitlich mit der versicherten Tätigkeit des W. zusammengehangen habe, denn es komme allein auf den inneren ursächlichen Zusammenhang an; dieser sei gegeben, weil die Brüder K. sich mit W. wegen dessen geschäftlichen Verhaltens auseinandergesetzt hätten und die Geschehnisse am Unfalltag einen einheitlichen, nicht unterteilbaren Lebensvorgang darstellten. Die Voraussetzungen einer Versagung nach § 557 Abs. 1 und 4 RVO aF lägen nicht vor, da W. in die Schlägerei ohne sein Verschulden hineingezogen worden sei; bei seinem Schlag mit

- 5 -



- 5 -

der Kalkbürste habe er sich zumindest in Putativnotwehr befunden. - Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 20. Juni 1967 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 14. Juli 1967 Revision eingelegt und sie am 31. Juli 1967 u.a. wie folgt begründet: Die gesamte Auseinandersetzung zwischen W. und den Brüdern K. habe schon deshalb nicht dem UV-Schutz unterstanden, weil Wortwechsel und Schlägerei die Folgen strafbarer Handlungen des W. gewesen seien. Sein Verhalten sei, entgegen der Ansicht des LSG, Betrug im Sinne des § 263 StGB gewesen, außerdem sei darin eine Untreue (§ 266 StGB) zu erblicken; W. habe nämlich aufgrund des Kommissions- und Kaufvertrages den übernommenen PKW nur für Rechnung des Hans K. verkaufen dürfen und den Erlös an seinen Auftraggeber abführen müssen; die anderweitige Verwendung des Erlöses sei treuwidrig gewesen. Das LSG habe auch den § 557 RVO aF unrichtig angewandt. Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufungen gegen das Urteil des SG Ulm
zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kläger und die Beigeladenen zu b) bis f) beantragen Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden.

II

Die zulässige Revision der Beklagten hat insofern Erfolg, als der Rechtsstreit gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an die Vorinstanz zurückverwiesen werden muß.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

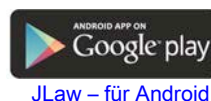
Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß die zum Tod des W. führende Schlägerei mit dessen versicherter Tätigkeit als Gebrauchtwagenhändler in einem wesentlichen inneren Zusammenhang gestanden hat. Dem hiergegen gerichteten Revisionsvorbringen, W. sei bei dem Abschluß des Kommissions- und Kaufvertrages im August 1962 außerhalb seines Unternehmens tätig geworden, weil er sich damals nur noch durch betrügerische Manipulationen über Wasser zu halten versuchte, pflichtet der Senat nicht bei. Die Verfahrensrügen der Revision gegen die vom LSG getroffene Feststellung, eine betrügerische Absicht des W. beim Vertragsabschluß lasse sich nicht nachweisen, sind unbegründet. Der Umstand, daß sich W. bei Abschluß und Ausführung des Vertrages seinen Partnern gegenüber nicht wie ein ordentlicher Geschäftsmann verhalten hat, rechtfertigt es für sich allein noch nicht, seine Betätigungen als betriebsfremd anzusehen (vgl. BSG 20, 215, 218). Ein verbotswidriges oder selbst kriminelles Verhalten bei Ausübung der betrieblichen Tätigkeit ist auch - wie den Vorschriften der §§ 542 Abs. 2, 557 Abs. 1 RVO aF (= §§ 548 Abs. 3, 554 Abs. 1 RVO) entnommen werden muß - nicht ohne weiteres geeignet, den UV-Schutz zu beeinträchtigen (vgl. RVA AN. 1893, 435 Nr. 1277; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 7. Auflage, Seite 484 y, 485). Mit Recht hat das LSG ferner angenommen, daß dem Fehlen des örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs keine entscheidende Bedeutung zukommt (vgl. SozR Nr. 44 zu § 542 RVO aF) und die zum tödlichen Unfall des W. führenden Ereignisse einen einheitlichen Lebensvorgang bildeten, bei dem es nicht vertretbar erscheint, von einem bestimmten Augenblick an den betrieblichen Zusammenhang als gelöst zu erachten.

Bei Beurteilung der Frage, ob die Beklagte die Leistungsgewährung im Hinblick auf ein von W. begangenes Delikt ver-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sagen durfte, konnte der erkennende Senat dem angefochtenen Urteil nicht beipflichten, weil es insoweit nicht erschöpfend begründet ist.

Nach dem hier noch angewendeten § 557 Abs. 1 RVO aF (vgl. BSG 25, 161, 163) kann der UV-Träger den Schadensersatz ganz oder teilweise versagen, wenn der Verletzte sich den Unfall beim Begehen einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist; nach § 557 Abs. 4 kann die Versagung auch erfolgen, wenn wegen des Todes des Verletzten kein strafgerichtliches Urteil ergeht. Bei der Beratung des RVO-Entwurfs in der Reichstagskommission bestand Einvernehmen darüber, daß aufgrund dieser Vorschrift – wie schon nach dem früheren Recht – auch die Gewährung von Renten an Hinterbliebene versagt werden konnte (vgl. Reichstag 12. Legislaturperiode, II. Session 1909/11, Drucksache Nr. 946, 3. Teil Seite 40; siehe auch RVA AN 1902, 464 Nr. 1935; 1904, 617 Nr. 2070).

Das LSG hat die Frage, ob die Beklagte die Entschädigung für den hier streitigen Unfall versagen durfte, lediglich im Hinblick auf eine Beteiligung des W. am Vergehen des Raufhandels (§ 227 StGB) geprüft; es hat insoweit zutreffend und ohne Verfahrensverstoß angenommen, daß W. ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingeriet, weil er sich zu dem Schlag mit der Kalkbürste durch das ihm bedrohlich erscheinende Vorgehen der Brüder K. veranlaßt fühlen konnte (Putativnotwehr, vgl. Dreher, StGB-Kommentar, 31. Auflage, Anmerkung 6 zu § 53).

Mit Recht macht die Revision jedoch geltend, das LSG hätte die Anwendbarkeit des § 557 RVO aF auch unter dem Gesichtspunkt prüfen müssen, ob W. sich die Stichverletzung im inneren Zusammenhang (vgl. BSG 25, 163, 164) mit einer von

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

ihm begangenen Untreue (§ 266 StGB) zugezogen hat. Das Verhalten des W. nach dem Vertragsabschluß könnte den Mißbrauchstatbestand wie auch den Treubruchtatbestand dieses Vergehens (vgl. RGST 63, 251 f; BGH, Urteil vom 13.5.1953, LM Nr. 11 zu § 255 StGB) erfüllt haben. Angesichts des Umstandes, daß W. seine Vertragspartner nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Frist mehrmals vertröstet hat, ist auch in Betracht zu ziehen, daß sein strafbares Tun vor dem Unfalltag noch nicht abgeschlossen gewesen ist und bei seinen Äußerungen gegenüber Hans K. am 3. November 1962 noch zumindest insofern fortgewirkt hat, als es dem W. hierbei offensichtlich darauf ankam, die den Brüdern K. zugefügten Vermögensnachteile weiter bestehen zu lassen.

Da die tatsächlichen Feststellungen des LSG die Einzelheiten der Vertragsabwicklung durch W. nicht hinreichend geklärt haben, läßt sich die Anwendung des § 266 StGB auf den hier gegebenen Sachverhalt nicht abschließend beurteilen. Auf die begründete Revision der Beklagten muß daher die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das ISG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Sollte sich hierbei die Handlungsweise des W. als eine das Unfallgeschehen verursachende Untreue im Sinne des § 266 StGB herausstellen, wird zu prüfen sein, ob die Beklagte von ihrer Versagungsbefugnis einen ermessensfehlerfreien Gebrauch gemacht hat (vgl. Lauterbach, Gesetzliche UV, 3. Auflage, Anmerkung 7 zu § 554 RVO). In prozessualer Hinsicht ist zu beachten, daß der Beigeladene zu a) nicht mehr durch das Kreisjugendamt Bad Segeberg vertreten werden kann.

- 9 -



- 9 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil
des LSG vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)